

„Warnaussperrung“ durch Arbeitgeber bei Warnstreiks

1. Die Aussperrung auch bei Warnstreiks wird vom BAG aus Gründen der Verhandlungsparität grundsätzlich für zulässig gehalten.

2. Voraussetzung ist dabei der **Beschluss** des zuständigen Arbeitgeberverbandes und die **Unterrichtung** der Arbeitnehmer, dass die Maßnahme aufgrund des Beschlusses des Arbeitgeberverbandes erfolgt (z.B. durch Pressekonferenz, Aushang an den Werkstoren oder Unterrichtung der wartenden Arbeitnehmer über Lautsprecher). Die Maßnahme des Arbeitgebers darf den Rahmen des Verbandsbeschlusses dabei nicht überschreiten, ansonsten handelt es sich um eine „wilde“ und damit unzulässige Kampfmaßnahme.

In einer Entscheidung vom 31.10.1995 hat das BAG eine „Warnaussperrung“ für unzulässig erklärt, weil es an dieser Unterrichtung der Arbeitnehmerseite fehlte.

Aus den Gründen:

„Es fehlte jeder Hinweis der Beklagten oder des Arbeitgeberverbandes, aus dem für die Arbeitnehmerseite erkennbar gewesen wäre, dass es sich nicht um eine wilde Aussperrung handelte, sondern dass die Kampfmaßnahme vom Arbeitgeberverband getragen war. Eine solche Unterrichtung ist erforderlich.“

Allerdings dürfen nach dem BAG an Form und Umfang der Unterrichtung über den Verbandsbeschluss keine hohen Anforderungen gestellt werden. Der Arbeitnehmerseite muss nicht förmlich mitgeteilt werden, dass eine Aussperrung durch den Arbeitgeberverband veranlasst oder gebilligt ist.

3. Die „Warnaussperrung“ muss sich dabei aber in den Grenzen der **Verhältnismäßigkeit** bewegen. Maßstab hierfür ist Umfang und Dauer des Warnstreiks. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist daher zu prüfen, ob diese in ihrem Ausmaß tatsächlich erforderlich gewesen sind, um eine Verhandlungsparität herzustellen.

a) In seiner Entscheidung vom 11.08.1992 hat das BAG eine **Aussperrung von zwei Tagen**, mit der auf einen für **eine halbe Stunde** ausgerufenen Streik reagiert wird, als Verletzung des Übermaßverbotes angesehen. Das BAG hat in diesem Fall die Aussperrung als rechtswidrig angesehen und den betroffenen Arbeitnehmern einen Lohnanspruch wegen Annahmeverzugs, § 615 BGB, zugesprochen.

Aus den Gründen:

„Die Dauer der Aussperrung durfte deshalb die des Streiks um einiges überschreiten. So hat das Arbeitsgericht entschieden, die Aussperrung wäre zulässig gewesen, wenn sie bis zur Mittagszeit limitiert gewesen wäre (*Anmerkung: Der Beginn des Warnstreiks war auf 7:00 Uhr morgens angesetzt*). Mit einer solchen Reaktion hätte der Arbeitgeber das gleiche Ergebnis erreicht wie die Gewerkschaft mit dem Kurzstreik. Ebenso wie die Gewerkschaft dem Arbeitgeber deutlich gemacht hatte, sie sei bereit, für ihre Forderungen auch Druck auszuüben, hätte der Arbeitgeber gezeigt, er sei bereit, den Kampf aufzunehmen und die Gewerkschaft wie die Arbeitnehmer müssten bei weiteren Kampfmaßnahmen damit rechnen, dass auch er willens und in der Lage sei, zu härteren Abwehrmaßnahmen zu greifen. Die Demonstration, er sei bereit, den erforderlichen Gegendruck auszuüben, hätte er beispielsweise mit einer halbtägigen Abwehraussperrung erreicht. Die Aussperrung von zwei Tagen Dauer war zur Herstellung des Verhandlungsgleichgewichts nicht erforderlich und deshalb übermäßig.“

Das BAG vertritt allerdings die Auffassung, dass die Dauer der Aussperrung die des Streiks „um einiges überschreiten“ dürfe.

b) Das LAG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 10.09.1996 eine einstündige Aussperrung bei einem ebenso langen Warnstreik als zulässig erachtet.

c) Das LAG Hamm hat in einer Entscheidung vom 26.09.2001 eine **Aussperrungsdauer von 1 Stunde gegenüber einem Warnstreik von einer halben Stunde** als zulässig erachtet. Das Gericht hat die Ausführungen des BAG („...die Aussperrung wäre zulässig gewesen, wenn sie bis zur Mittagszeit limitiert gewesen wäre...“) dahingehend interpretiert, dass selbst ein Verhältnis Warnstreik-Aussperrung von 1:9 als zulässig sein könnte.

FAZIT:

Eine Aussperrungsdauer im Verhältnis 1:1 bis 1:2 dürfte noch zulässig sein, darüber hinaus wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt (wobei infolge der BAG-Rechtsprechung sicherlich „Grauzonen“ existieren)